

**VERWERTUNGSBEDINGUNGEN BETREFFEND DEN VERKAUF VON BEWEGLICHEM KÖRPERLICHEN VERMÖGEN IM RAHMEN
EINES IN SOLVENZVERFAHRENS
FASSUNG MÄRZ 2024**

1. Geltung

Diese Verwertungsbedingungen gelten für den Verkauf von beweglichem, körperlichen Vermögen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, in dem Rechtsanwalt Mag. Martin Schindling zum Insolvenzverwalter oder zum Stellvertreter eines Insolvenzverwalters bestellt wurde, und zwar unabhängig davon, ob sie vom Bieter unterschrieben wurden oder nicht. Mit der Abgabe eines Gebots unterwirft sich der Bieter diesen Verwertungsbedingungen und den in Punkt 4 erwähnten Dokumenten.

2. AGB

Für den Fall, dass der Insolvenzverwalter dem Interessenten bewegliches körperliches Vermögen verkauft, gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Kaufverträgen über bewegliches körperliches Vermögen im Rahmen von Verwertungen in Insolvenzverfahren (Version März 2024).

3. Zweck der Verwertung

Zweck der Verwertung ist die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger im Insolvenzverfahren, unter Beachtung der Rechte Dritter am beweglichen körperlichen Vermögen des Schuldners.

4. Veröffentlichung in der Ediktsdatei

Der Insolvenzverwalter hat seine Absicht, bewegliches körperliches Vermögen zu veräußern, in der Ediktsdatei veröffentlicht. Die Veröffentlichung umfasst in der Regel auch den Text dieser Verwertungsbedingungen, die in Punkt 2 erwähnten AGB, den Text für den abzuschließenden Kaufvertrag und Gutachten. Interessenten, die ein Angebot abgeben, geben dieses vor dem Hintergrund der Geltung der genannten Dokumente ab.

5. Angebotsfrist

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, in der Ediktsdatei oder auf andere Weise ein Angebotsfrist festzulegen. Ist der Insolvenzverwalter der Ansicht, dass die Angebotsfrist verändert werden sollte, ist er dazu jederzeit berechtigt. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, auch Angebote in den Verwertungsprozess einzubeziehen, die nach Ablauf der Angebotsfrist einlangen.

6. Ausscheiden von Angeboten

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, Angebote auszuschneiden. Eine Verpflichtung zum Verkauf besteht nicht.

7. Ermittlung des Bestbieters

Der Insolvenzverwalter beurteilt, ob und welche Angebote bis zum Ende der Angebotsfrist eingelangt sind. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, eines dieser Angebote unverhandelt anzunehmen, mit einem oder mehreren Bietern Verhandlungen aufzunehmen, eine Versteigerung (siehe Punkt 13) anzuberaumen oder eine andere Methode zur Ermittlung des Bestbieters zu wählen. Bestbieter ist derjenige Bieter, der nach der Ansicht des Insolvenzverwalters das beste Angebot gelegt hat. Bestbieter können auch Bieter werden, die ihr Angebot erst nach Ablauf der Angebotsfrist abgegeben haben. Bestbieter haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Insolvenzverwalter irgendetwas verkauft. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, dem zweitbesten Bieter mitzuteilen, dass es ein besseres Angebot gibt und diesen zum Überbot einzuladen. Dazu ist der Insolvenzverwalter auch berechtigt, Details aus den Angeboten der jeweils anderen Bieter mitzuteilen.

8. Angebote im eigenen Namen

Der Bieter erklärt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu bieten und nicht als Treuhänder aufzutreten. Der Bieter ist verpflichtet, dem Insolvenzverwalter Änderungen im Hinblick auf solche Umstände unverzüglich offenzulegen.

9. Absprachen

Die Bieter sind verpflichtet, es zu unterlassen, sich zu kartellieren oder sonst mit anderen abzusprechen. Es ist den Bietern nicht gestattet, einen anderen Bieter über Bedingungen eines von einem Bieter abgegebenen Angebots zu informieren, auch nicht betreffend das eigene Angebot.

10. Bindungsfrist

Für den Fall, dass der Bestbieter den Kaufpreis nicht unverzüglich entrichtet und der Insolvenzverwalter vom Kaufvertrag zurücktritt, bleiben die anderen Bieter, die nicht Bestbieter sind/waren, an ihr Angebot trotzdem so lange gebunden, bis feststeht, dass der Insolvenzverwalter das bewegliche körperliche Vermögen einem anderen Bieter verkauft hat, der alle seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt hat.

11. Mindestpreis

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, einen Mindestpreis auszurufen. Der Insolvenzverwalter ist trotzdem berechtigt, unter einem solchen Preis zu verkaufen.

12. Überbot

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, das Ausmaß für ein Überbot festzulegen. Dies ist nicht notwendigerweise ein bestimmter Prozentsatz des Preises, der überboten werden soll.

13. Versteigerung

Als Versteigerung gilt jede vom Insolvenzverwalter gewählte Methode, mit der dieser den Zweck verfolgt, den Bestbieter zu ermitteln. Der Insolvenzverwalter ist u.a. berechtigt, eine förmliche Versteigerung (unter Bekanntgabe von Ort und Zeit) anzuberaumen und die Bedingungen für die Teilnahme an einer solchen festzulegen, den Bestbieter telefonisch zu ermitteln oder zu diesem Zweck zu einer bi- oder multilateralen Video- oder Telefonkonferenz einzuladen.

14. Vorläufiger Zuschlagsentscheidung

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, eine vorläufige Zuschlagsentscheidung zu treffen und die endgültige Zuschlagsentscheidung davon abhängig zu machen, dass der Bieter bestimmte Verpflichtungen erfüllt oder Handlungen setzt, etwa die Bezahlung des Kaufpreises.

15. Exekutionsordnung

Das Verwertungsverfahren erfolgt in Form einer freihändigen Verwertung an den nach Ansicht des Insolvenzverwalters Bestbieter unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung (EO).

16. Gebot und Angebot

Jedes Gebot ist ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages auf der Grundlage der in Punkt 4 erwähnten Dokumente und gilt jedenfalls bis zum Ablauf der in Punkt 10 genannten Frist.

17. Vollzug

Für den Fall, dass der Insolvenzverwalter dies verlangt, ist der Bieter verpflichtet, seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag auch schon vor Eintritt allfälliger aufschiebender Bedingungen, unter denen der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, zu erfüllen.

18. Geheimhaltung

Die Bieter verpflichten sich, Informationen, die sie über den Schuldner oder über Dritte im Zuge des Insolvenzverfahrens und insbesondere im Zuge des Verwertungsverfahrens erhalten, geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Bieter über eine solche Information bereits verfügt hat, diese öffentlich bekannt ist oder er sie auf andere Weise rechtmäßig erlangt hat.